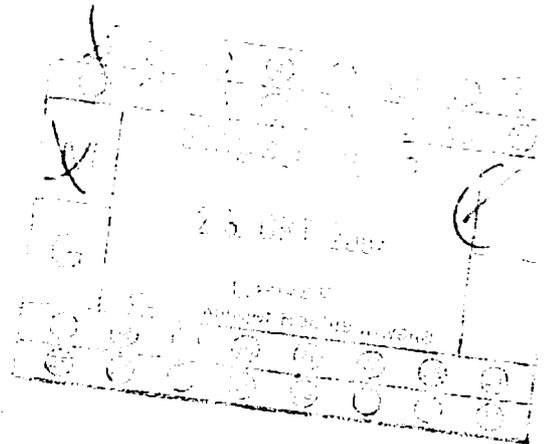


# Ausfertigung

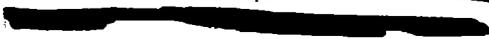
## NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 LA 681/07  
1 A 1379/06

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau   


Staatsangehörigkeit: iranisch,

Klägerin und  
Zulassungsantragsgegnerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Freckmann und andere,  
Dormannstraße 28, 30459 Hannover, - 359/2007H -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5205806-1-439 -

Beklagte und  
Zulassungsantragstellerin,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 18. Oktober 2007  
beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Stade - Einzelrichter der 1. Kammer - vom 31. Juli 2007 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### G r ü n d e

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die Beklagte nicht hinreichend dargelegt hat, dass die von ihr geltend gemachten Berufungszulassungsgründe der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) vorliegen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Antrags ausgeführt, das Verwaltungsgericht sei mit seiner Entscheidung von den vom 5. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgestellten Rechtssätzen abgewichen, einem muslimischen iranischen Staatsangehörigen drohe aufgrund eines Eintritts in eine christliche Kirche in Deutschland nur dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung, wenn dies staatlichen, halbstaatlichen oder anderen Institutionen, denen gegenüber der Staat Schutz gewähre, bekannt werde und von diesen als Bedrohung für den iranischen Staat bewertet werde, außerdem sei die Frage, ob eine solche Bewertung anzunehmen sei, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und in der Regel zu verneinen, wenn es sich um eine einfache Mitgliedschaft handele, die weder mit missionarischer Tätigkeit noch Leitungsaufgaben oder anderen hervorgehobenen Funktionen verbunden sei. Diese Annahme der Beklagten ist unzutreffend.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil zwar den von der Beklagten zitierten Rechtsatz aufgestellt, dass wegen der Willkür des iranischen Regimes bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung in einer beträchtlichen Zahl der Fälle mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen sei. Dabei ist das Verwaltungsgericht aber davon ausgegangen, dass die Qualifikationsrichtli-

nie, die seit dem 11. Oktober 2006 zu beachten ist, nicht nur das religiöse Existenzminimum, das Art. 16 a Abs. 1 GG gewährleistet, sondern die religiöse Identität des Einzelnen umfassend schützt. Da die Mitgliedstaaten - so das Verwaltungsgericht - nach der Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung der Verfolgungsgründe berücksichtigen müssten, dass der Begriff der Religion auch die Teilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, also auch die ungehinderte Teilnahme an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Gotteshäusern und unter freiem Himmel, sowie andere religiöse Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder von dieser vorgeschrieben seien, umfasse, sei der Schutzbereich der Religionsausübung erheblich ausgeweitet worden. Damit ist das Verwaltungsgericht bei der Formulierung des o. g. Rechtssatzes von Rechtsvorschriften ausgegangen, die der 5. Senat in den von der Beklagten zitierten Entscheidungen noch nicht zu berücksichtigen hatte. In dem Urteil vom 27. April 2006 (5 LB 106/02) hat der 5. Senat ausdrücklich klargestellt, dass der Kläger aus Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie einen über das religiöse Existenzminimum hinausgehenden Schutzanspruch nicht herleiten könne, weil die Bundesrepublik Deutschland diese Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt habe und die Frist für die Umsetzung der Richtlinie zudem noch nicht abgelaufen sei. Daher basieren die Rechtssätze, die der 5. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und das Verwaltungsgericht in tatsächlicher Hinsicht aufgestellt haben, auf der Anwendung unterschiedlicher Rechtsvorschriften. Folglich kann von einer Divergenz im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG, die nicht nur einen prinzipiellen Auffassungsunterschied in tatsächlicher Hinsicht, sondern auch eine Anwendung derselben Rechtsvorschriften voraussetzt, keine Rede sein.

Eine Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kommt ebenfalls nicht in Betracht.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rdnrn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 78 AsylVfG Rdnrn. 140 ff. m.w.N.). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist daher nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine

derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und – im Falle einer Tatsachenfrage – welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahe legen (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rdnrn. 591 ff. m.w.N.).

Diesen Anforderungen genügt die Antragschrift nicht. Denn die Beklagte hat keine konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage bezeichnet, die der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen könnte. Sie hat zwar ausgeführt, dass sich „die grundsätzlich bedeutungsvolle Frage nach Auslegung und Reichweite von Art. 10 Abs. 1 1 b der Qualifikationsrichtlinie“ stelle, und rechtliche Ausführungen insbesondere zu Art. 9 der Richtlinie gemacht. Damit hat sie aber nicht in der gebotenen Weise dargetan, welche konkrete Rechts- oder Tatsachenfrage in dem von ihr angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und fallübergreifend zu klären sein soll. Folglich ist die Darlegung des von der Beklagten geltend gemachten Berufungszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache unzureichend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Meyer-Lang

Tröster

Malinowski



Ausgefertigt

Lüneburg, den 1.9. Okt. 2007

  
Beatrix Just, stellvertretende  
Sachkundige der Geschäftsstelle